



HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Leistungen in dem mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Januar 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. Januar 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz vertreten.

A. Problem

Zurzeit ist im mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung ein an drei Werktagen vorzubereitender Aktenvortrag zu halten. Den Vorträgen liegen Originalakten zugrunde, die mehrfach Verwendung finden. In jüngster Zeit ergaben sich Hinweise darauf, dass von Repetitorien gezielt Informationen über die in Hessen ausgegebenen Aktenvorträge gesammelt werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Repetitorien Datensammlungen über Aktenvorträge angelegt werden, wodurch die Chancengleichheit im Examen beeinträchtigt sein könnte.

B. Lösung

Neugestaltung der Prüfungsleistung Aktenvortrag dahin gehend, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Vortragsakte erst am Prüfungstag eine Stunde vor Beginn der Prüfung zur Vorbereitung erhalten (sogenannter "Kurzvortrag"). Zugleich würde mit dieser Änderung das hessische Prüfungsverfahren dem Prüfungsrecht der anderen Bundesländer angeglichen werden.

C. Befristung

Die in Art. 1 und 2 geänderten Stammvorschriften sind bereits bis zum 31. Dezember 2009 befristet.
Die Übergangsvorschrift des Art. 4 wird bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung des Kurzvortrages mit einer geringen Kostenersparnis für das Land verbunden ist, da infolge des Wegfalls der dreitägigen Vorbereitungszeit an jedem Wochentag mündliche Prüfungen durchgeführt werden können, sodass sich die Prüfungsdauer verkürzen wird.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Eventuellen Schwierigkeiten, die körperbehinderten Prüflingen aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit entstehen könnten, kann durch die Möglichkeit einer verlängerten Vorbereitungszeit entgegengewirkt werden.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung der Leistungen in dem mündlichen Teil
der zweiten juristischen Staatsprüfung

Vom

Artikel 1¹
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt."
2. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Dem Vortrag sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen."
3. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl "16,0" und die Zahl "8,0" jeweils durch die Zahl "10" ersetzt.

Artikel 2²
Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

§ 33 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird das Wort "können" durch "werden" ersetzt und das Wort "werden" vor dem Punkt gestrichen.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Aufgabe für den Aktenvortrag (§ 50 Abs. 2 und 3 des Juristenausbildungsgesetzes) wird den Prüflingen am Prüfungstag ausgehändigt. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden."

Artikel 3
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4
Übergangsvorschrift

Bei Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung sind § 50 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes und § 33 Abs. 2 und 4 der Juristischen Ausbildungsordnung in der bei dem ersten Prüfungsversuch geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft. Art. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

¹ Ändert GVBl. II 322-67

² Ändert GVBl. II 322-124

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf gestaltet die Prüfungsleistung des Aktenvortrages in dem mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung neu. Der Prüfling erhält die Vortragsakte nicht wie bisher drei Werkstage vor der mündlichen Prüfung zur Vorbereitung, sondern erst am Prüfungstag eine Stunde vor Beginn der Prüfung (sog. "Kurzvortrag").

Damit wird das hessische Prüfungsverfahren dem Prüfungsrecht der anderen Bundesländer angeglichen, in denen - außer im Freistaat Bayern, der keinen Aktenvortrag kennt - ausnahmslos der Kurzvortrag Prüfungsleistung ist.

Der Kurzvortrag hat folgende wesentliche Vorteile:

- Er ist praxisnäher. Die im Berufsleben stehenden Juristinnen und Juristen werden häufig vor die Aufgabe gestellt, nach kurzer Vorbereitungszeit einen Entscheidungsvorschlag vorzutragen. Dies gilt sowohl für eine forensische Tätigkeit als auch für die anwaltliche Beratungssituation.
- Die physische und psychische Belastung der Prüflinge werden erheblich gemindert, wenn die dreitägige Vorbereitungszeit auf den Vortrag entfällt.
- Die Beurteilungsgrundlage für den Prüfungsausschuss wird vergrößert, da alle Prüflinge eines Prüfungstermins grundsätzlich denselben Sachverhalt für den Vortrag erhalten.
- Durch den Wegfall der dreitägigen Vorbereitungszeit können an jedem Wochentag mündliche Prüfungen abgehalten werden. Dadurch verkürzt sich die Zeitdauer, in der mündliche Prüfungen stattfinden, für jeden Prüfungsdurchgang von rund sechs auf etwa drei Wochen. Entsprechend verkürzt sich die Zeitspanne, für die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Unterhaltsbeihilfe erhalten.
- Die Chancengleichheit kann in höherem Maße sichergestellt werden. Ein offensichtlicher Nachteil des an drei Werktagen vorbereiteten Aktenvortrages ist, dass sich die Prüflinge in der Vorbereitungsphase unzulässiger Hilfsmittel bedienen können, wie etwa der Zusammenarbeit mit anderen Personen. In jüngster Zeit häufen sich zudem Hinweise darauf, dass von Repetitorien Informationen über die in Hessen ausgegebenen Aktenvorträge gesammelt werden. Es steht zu befürchten, dass eine Art Datenbank über die Vorträge angelegt und dadurch Täuschungsversuchen Vorschub geleistet wird. Dieser Gefahr kann mit Einführung des Kurzvortrages entgegengetreten werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Klarstellung zur Fassung der über die bestandene erste Prüfung auszustellenden Zeugnisse.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Regelung stellt klar, dass die Notenbezeichnungen des § 19 Abs. 4 und die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 und 19 Abs. 2 zur Nichtberücksichtigung einer dritten Dezimalstelle auch für das Ergebnis der ersten Prüfung gelten.

Zu Nr. 2

Die vorgeschlagene Änderung macht deutlich, dass den Kurzvorträgen als Sachverhalt aufgrund ihres Umfangs keine Originalakten mehr zugrunde gelegt werden können, sondern nur Aktenauszüge, die jedoch aus Fällen und Vorgängen der Rechtswirklichkeit entwickelt werden sollen.

Wie bisher soll der Aktenvortrag die in der Wahlstation erworbenen Kenntnisse berücksichtigen.

Zu Nr. 3

Die Einführung des Kurzvortrages macht eine Neugewichtung der Prüfungsleistungen im mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung erforderlich. Hierbei liegt eine Übernahme der Regelungen aus anderen Bundesländern nahe, die den Kurzvortrag mit dem gleichen Gewichtsanteil, den ein mündliches Prüfungsgespräch ausmacht, in die Endnote der zweiten juristischen Staatsprüfung einfließen lassen.

An dem Gewicht von 40 v.H. für den mündlichen Teil der Prüfung soll festgehalten werden, da er für diesen Prüfungsteil angemessen ist. Deshalb ist der Gewichtsanteil, den eines der drei Prüfungsgespräche an der Endnote ausmacht, von 8 v.H. auf 10 v.H. zu erhöhen und der Gewichtsanteil des Kurzvortrages ebenfalls mit 10 v.H. anzusetzen.

Zu Art. 2

Es handelt sich um Folgeänderungen in der juristischen Ausbildungsordnung, die in Anpassung an die Änderung des Juristenausbildungsgesetzes zu erfolgen haben.

Zu Nr. 1

Grundsätzlich erhalten alle Prüflinge mit gleicher Wahlstation denselben Sachverhalt für den Vortrag. Deshalb müssen aus Gründen der Chancengleichheit die Aktenvorträge in Abwesenheit der späteren Prüflinge gehalten werden.

Zu Nr. 2

Eine Vorbereitungszeit von einer Stunde Dauer ist angemessen, da der Prüfling mit dem Aktenvortrag zeigen soll, dass er in der Lage ist, in freier Rede einen juristischen Sachverhalt strukturiert vorzutragen und einen Lösungsweg folgerichtig zu begründen. Eine vertiefte Durchdringung von juristischen Problemen soll nicht verlangt werden, da diese Fähigkeit bereits mit den Aufsichtsarbeiten abgeprüft wird.

Auf die Belange körperbehinderter Prüflinge ist bei der Vorbereitung des Vortrages besonders Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. 3

Mit Art. 2 wird die Juristenausbildungsordnung geändert. Zur Klarstellung, dass die Rechtsverordnung auch bei einer Änderung durch das Parlament weiterhin einer Änderung durch den Ordnungsgeber zugänglich ist, soll vorsorglich eine sogenannte "Entsteinerungsklausel" aufgenommen werden.

Zu Art. 4

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2009 in einer Wiederholungsprüfung nicht erstmals mit dem Kurzvortrag konfrontiert werden.

Zu Art. 5

Mit einem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. November 2007 wird sichergestellt, dass sich den zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch ausreichend Gelegenheit bietet, während der verbleibenden Zeit ihrer Ausbildung, insbesondere in der Wahlstation, Aktenvorträge mit einstündiger Vorbereitungszeit zur Übung zu halten.

Wiesbaden, 15. Januar 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer